

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 18. Mai 2021

Jahrgang 31 Nr. 10/2021

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße	3 - 7
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	
1. Bekanntmachung Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zur Vorbereitung des Bauvorhabens „B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“	8 - 9

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 28.04.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße.

Hiermit ordne ich gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. März 2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020) an, dass der

Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Mai 2021 Jahrgang 31 Nr. 10/2021 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 10.05.2021



Frank Balzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss für die
2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 folgenden Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch die östliche Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße mit dem Titel Bebauungsplan Nr. 01A-1 - 4/14 "Mischgebiet Buchwaldstraße",
- im Übrigen: durch die nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstückes 1049, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

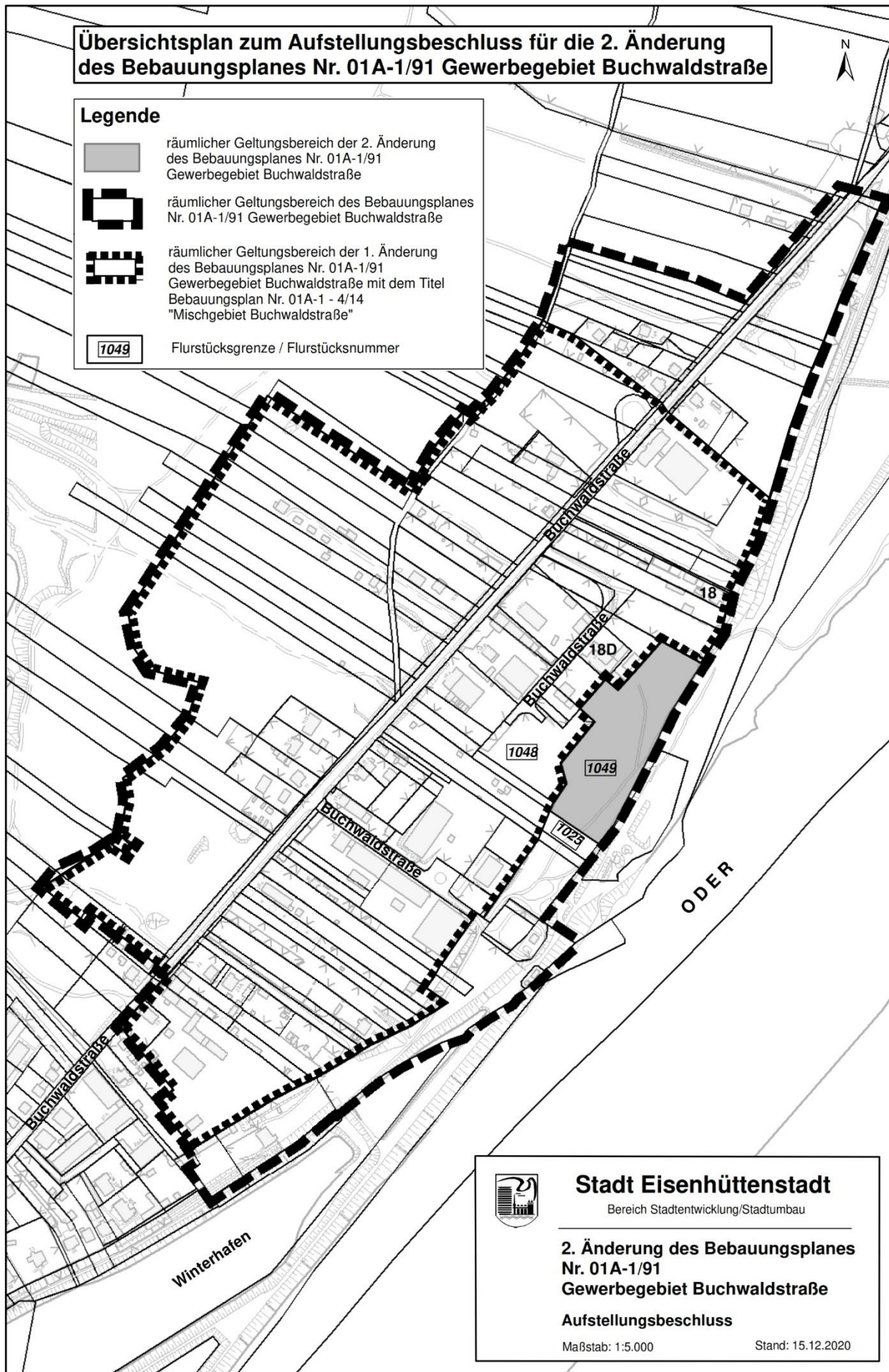
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10.700 m².

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Legende

-  räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße
-  räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße
-  räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße mit dem Titel Bebauungsplan Nr. 01A-1 - 4/14 "Mischgebiet Buchwaldstraße"
-  Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer



Stadt Eisenhüttenstadt

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

**2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 01A-1/91**

Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Aufstellungsbeschluss

Maßstab: 1:5.000

Stand: 15.12.2020

Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Der Eigentümer des Flurstückes 1048, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt beabsichtigt auf seinem Grundstück, neben einer Holzlagerstätte, die Errichtung eines Beherbergungsgewerbes für Touristen des Oder-Neiße-Radweges. Hierfür ist die Errichtung von 5 Ferienbungalows und 10 Caravanstellplätzen vorgesehen. Zusätzlich soll ein weiterer Bungalow als Tagungs- und Veranstaltungsraum errichtet werden, um Kindern und Jugendlichen ein erlebnisorientiertes Lernen zu den Themen Wald sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt anzubieten. Zusätzlich sollen auf dem Flurstück 1049, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt ein Damwildgehege und ein informativer Naturlehrpfad entstehen.

Das Flurstück 1049, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt befindet sich im kommunalen Eigentum und ist im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist für den Erwerb, die Einfriedung und Nutzung des Flurstückes als Damwildgehege notwendig.

Ziel und Zweck der Planung

Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße ist die Änderung der Festsetzung der öffentlichen Grünfläche zu einer privaten Grünfläche. Dadurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des kommunalen Flurstückes 1049, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt, durch den Eigentümer des angrenzenden Flurstückes 1048, als Damwildgehege geschaffen.

Verfahren

Die Stadt Eisenhüttenstadt beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das vereinfachte Verfahren kann bei einer Änderung angewendet werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße erfüllen diese Voraussetzungen.

Im vereinfachten Verfahren kann nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und die vorgezogene Behördenbeteiligung verzichtet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung und damit auf den Umweltbericht abgesehen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße verfolgt die Stadt Eisenhüttenstadt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen des Flurstückes 1049, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt als Damwildgehege zu nutzen.

Durch den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über Bauvorhaben für einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen und ggf. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen.

Des Weiteren ist durch den Aufstellungsbeschluss die Möglichkeit gegeben, Vorhaben gemäß § 33 BauGB vor Abschluss der Planaufstellung zu genehmigen.

Eisenhüttenstadt, 04.05.2021



Frank Balzer
Bürgermeister

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

1.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

Zur Vorbereitung des Bauvorhabens

„B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“

ist es erforderlich, in der Zeit vom **15.03.2021 bis voraussichtlich 16.08.2021** Vorarbeiten durchzuführen.

Es handelt sich dabei um Bodenuntersuchungen. Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke betreten und befahren werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemeinde Siehdichum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pohlitz 122125	3	128/2

Amtsfreie Stadt Eisenhüttenstadt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eisenhüttenstadt 120301	4	285, 286, 294/2, 295, 296, 297, 298/1, 298/2, 300, 562, 628
	5	1/1, 5, 23, 93, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303
	8	105, 109, 110, 422, 438, 439, 440, 441, 442, 459, 460, 461, 462, 464, 465, 466, 467, 469, 470, 471, 548, 550, 566

Diehlo 122108	1	8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 42, 43, 350, 351, 352, 358
	2	158, 159/1, 162, 163, 164, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 295, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 317, 319, 458, 460, 462, 464, 466, 498, 499, 508, 518, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 605, 614, 658

Gemeinde Schlaubetal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fünfeichen 122109	3	12/1, 20/2, 21/2, 22, 57, 58, 59, 60, 61, 86, 92, 94, 95, 96/2, 96/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 112/1, 112/2, 113/10, 113/11, 172, 174, 187, 189, 191, 192, 196, 197, 205, 206, 251, 255, 256, 258, 259, 263, 264

Gemeinde Neuzelle

Gemarkung	Flur	Flurstück
Möbiskruge 122121	2	138, 139, 140, 141, 142, 151, 153, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 210, 219, 220, 317, 327, 328, 342
	4	23, 27, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,

Neuzelle 122123	1	559, 561, 562/1, 562/2, 563, 576/2, 577, 590, 601/1, 601/2, 603, 609, 610, 611, 612/1, 612/2, 613, 614, 615, 626, 630/4, 637, 638, 640, 641, 663, 920, 922, 1123, 1126, 1128, 1131, 1132, 1133, 1134, 1237, 1267, 1458, 1461, 1463, 1464, 1466
	2	50, 237, 243, 244, 247/1, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 341, 342, 343, 394, 395, 396, 397, 398, 404, 405, 406, 408, 409, 467, 468, 471, 496, 598, 602, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 628, 629, 630, 631, 662, 664, 668, 670, 672, 677, 679, 681, 973, 974, 975, 976, 1020, 1027
Streichwitz 122131	1	268, 272, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 300, 301, 304, 305, 326, 328, 329, 337

Gemeinde Neißemünde

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wellnitz	1	27, 28, 29, 137, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 153, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 207, 211, 215, 219, 223, 227, 231, 235, 236, 237, 241, 242

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über die DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Entscheidungsbehörde) auf Antrag der DEGES die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Sollten Sie mit den Vorarbeiten nicht einverstanden sein, bitte ich um Verständigung. Ich weise jedoch darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Im Auftrag

Kerstin Lewkowitz